



**Lehrstuhl für Strafrecht,
Strafprozessrecht und Kriminologie**

Rämistrasse 74 / 39
CH 8001 Zürich
Tel. +41 44 634 52 51
Fax +41 44 634 52 60
martin.killias@rwi.unizh.ch
www.rwi.unizh.ch/killias

o. Prof. Dr. iur. et lic. phil. Martin Killias
*Professeur honoraire à l'Ecole des sciences
criminelles de l'Université de Lausanne*

Zürich, 15. November 2006

**Schlussbericht über die experimentelle Evaluation
von *Electronic Monitoring* vs. *Gemeinnützige Arbeit***

1. Fragestellung

Es geht darum, die Legalbewährung sowie die soziale Integration der Verurteilten, die eine kurze unbedingte Freiheitsstrafe entweder in Form des elektronisch überwachten Hausarrests (nachfolgend EM) oder in Form von gemeinnütziger Arbeit (GA) verbüsst haben, zu vergleichen. Konkret geht es somit darum herauszufinden, ob GA oder EM die Legalbewährung wie auch die soziale Integration im allgemeinen günstiger beeinflusst.

Um diese Fragen zu klären, wurde im Kanton Waadt anhand von 240 Verurteilten ein kontrolliertes Experiment durchgeführt. Je 120 Verurteilte wurden zufällig (per Los) einer der beiden Vollzugsformen zugewiesen.

Der vorliegende Bericht enthält die Ergebnisse in Bezug auf

- Einträge im Strafregister (neue Verurteilungen)
- Einträge im Polizeiregister der Waadtländer Kantonspolizei
- Angaben im Steuerregister des Kantons Waadt.

2. Methodisches Vorgehen

Das Experiment wurde ab 2000 im Kanton Waadt durchgeführt. Es bezog sich auf Personen, die zu einer kurzen unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt worden waren und diese in Form von EM zu verbüssen wünschten („frontdoor“). Es wurde jeweils vorab abgeklärt, ob die verschiedenen Bedingungen für EM wie auch GA erfüllt waren. Traf dies zu, so wurde den Betroffenen erklärt, dass die Form der Strafverbüsung zufällig (per Los) entschieden würde. Wer damit nicht einverstanden war, hätte grundsätzlich auf der „gesetzlichen“ Strafart bestehen und die Strafe in einer Haftanstalt verbüssen können.

Dieses Vorgehen garantiert, dass die beiden Gruppen miteinander vergleichbar sind, sofern die Anzahl Personen in jeder Gruppe mindestens 50 ausmacht. Diese Voraussetzung war vorliegend



klar erfüllt (je 120). Es ist daher möglich, allfällige später auftretende Unterschiede kausal klar als Folge der unterschiedlichen Vollzugsform zu interpretieren. Zudem erlaubt dieses Vorgehen, die beiden Gruppen auch in Bezug auf ursprünglich nicht eingeplante Variablen miteinander zu vergleichen¹. Dies geschah vorliegend durch Beizug der Steuerakten, die zahlreiche wichtige Informationen zur sozialen Integration und Bewährung im Leben allgemein enthalten, so etwa zum Zivilstand, zur Art des ausgeübten Berufs, zu Einkommen und Vermögen, allfälligen Rentenzahlungen sowie zum Grad der Verschuldung.

Erhoben wurden somit

- Daten des Strafregisters über sämtliche eingetragenen Verurteilungen (vor und seit der Strafverbüßung, um die es vorliegend geht),
- Einträge im Polizeiregister der Waadtländer Kantonspolizei, die über sämtliche relevanten Vorgänge (ausser SVG-Widerhandlungen) Aufschluss erteilen,
- Daten der kantonalen Steuerverwaltung über Zivilstand, Arbeitsstellen, ev. Renten, Einkommen, Vermögen und Schulden.

Nicht einfach zu entscheiden ist, von wann bis wann die Betroffenen auf allfällige Rückfälle zu untersuchen sind. Ginge es um eine freiheitsentziehende Sanktion, wäre es sinnvoll, die Beobachtungs- oder „Bewährungs“-Periode mit der Entlassung aus dem Vollzug beginnen zu lassen. Vorliegend wäre dies allerdings nicht unproblematisch, da der Vollzug namentlich von GA sich gelegentlich über längere Zeiträume erstreckt, während welcher Rückfälle ohne weiteres möglich sind. Eine andere Möglichkeit wäre, dass man die Beobachtungsperiode mit dem Vollzug beginnen lässt. Eine dritte Variante wäre, auf den Tag abzustellen, an welchem das Los gezogen und dem Antragsteller eröffnet wurde, in welcher Form seine Strafe vollzogen wird. Da sich für jede der drei Varianten gute Gründe ins Feld führen lassen, haben wir im Folgenden alle drei berücksichtigt. Anzumerken bleibt, dass sich dieses Problem bei den Steuerakten nicht stellt, da hier einfach auf die Lage im Zeitpunkt der Nacherhebung abgestellt wird. (Es geht nicht darum zu wissen, was im Laufe der letzten Jahre war, sondern wie sich die soziale Lage heute präsentiert.)

Da die Strafverbüßung zwischen Juni 2000 und Dezember 2002 stattgefunden hat, beträgt die Beobachtungsdauer (je nach Kriterium für den Beginn der Beobachtungsperiode) im Zeitpunkt der Datenerhebung beim Strafregister (konsultiert im August 2006) minimal rund 3.5 und maximal 6 Jahre. Erfasst werden im Folgenden einerseits Personen, bei denen die Beobachtungszeit minimal vier Jahre beträgt. Da dies zum Ausschluss von Personen führt, bei denen die Beobachtungszeit von vier Jahren noch nicht erreicht ist (genauere Angaben unter 3.1), haben wir andererseits in einem weiteren Auswertungsschritt die Dauer der Beobachtungszeit auf 3 Jahre verkürzt. Dadurch erhöht sich wohl die Anzahl der berücksichtigten Teilnehmenden, doch verkürzt sich gleichzeitig die Beobachtungsperiode. Es gibt also keine abstrakt richtige Lösung für dieses Problem – alles ist eine Frage des Abwägens. Mit vier bzw. drei Jahren ist die Beobachtungsdauer indessen noch immer länger als bei den meisten anderen Studien dieser Art, wo die Nachbeobachtung gewöhnlich auf 2 Jahre begrenzt war².

Von den ursprünglich insgesamt 240 erwies sich eine Person als Doppelzählung, so dass das Experiment von Anfang an nur 239 Verurteilte (119 EM und 120 GA) umfasste. Davon sind bis

¹ Zu diesem Thema vgl. M. Killias, *Improving Impact Evaluations Through Randomized Experiments*, *J. of Experimental Criminology* (im Druck).

² Dies zeigte sich bei einer kürzlich abgeschlossenen systematischen Literaturübersicht (über ca. 300 Studien) im Rahmen der Campbell Collaboration Crime and Justice Group (P. Villettaz, M. Killias, I. Zoder, *The Effects of Custodial vs. Non-custodial Sanctions on Re-offending*, 2006).

zur Datenerhebung 18 vorzeitig ausgeschieden: 7 (5 EM, 2 GA) sind schon vor Beginn der Strafverbüßung ausgeschlossen worden (zumindest in einem Fall, weil sie wegen anderer Delikte inhaftiert wurden), weitere 7 (4 EM, 3 GA) sind aus verschiedenen Gründen aus dem Programm während des Vollzugs ausgeschieden, und weitere 4 (3 EM, 1 GA) sind vor der Auswertung verstorben. „Netto“ verbleiben für die Auswertung somit 221 Personen (107 EM, 114 GA). Allerdings fehlen bei 9 Dossiers (9 GA) die Angaben über die entscheidenden Daten (Beschluss über die Vollzugsform, Beginn und Ende des Vollzugs); von diesen konnten 3 für einen Teil der Auswertungen anhand des Strafregisters berücksichtigt werden (d.h. bei den Tabellen 3a-6b³), weil sie sowieso keine Einträge neueren Datums aufwiesen, nicht aber bei den Tabellen 7a-8b. (Bei den Polizeidaten mussten alle diese 9 Fälle mit unvollständigen Angaben ausgeschlossen werden, d.h. bei den Tabellen 9a-14b). Damit reduziert sich die Anzahl Personen mit den benötigten Angaben über die unabhängigen Variablen auf 215 (107 EM, 108 GA) bzw. 212 (107 EM, 105 GA). Von diesen wiederum konnten 9 (8 EM, 1 GA) wegen fehlender oder zweifelhafter Angaben zum Geburtsdatum im Strafregister nicht mit hinreichender Sicherheit identifiziert werden. Am Ende stehen somit die Strafregisterdaten über 206 (99 EM, 107 GA, Tabellen 3a-6b⁴) bzw. 203 Personen (99 EM, 104 GA, Tabellen 7a-8b) zur Verfügung.

Die folgende Tabelle 1 gibt die Einzelheiten der beiden Stichproben und der Ausfälle wieder:

Tabelle 1: Uebersicht über die Stichproben (EM/GA) und Ausfälle im Einzelnen

	Total	EM	GA
Ursprüngliche Stichprobe	240	120	120
- Doppelzählung	1	1	0
Randomisierte Personen	239	119	120
- ausgeschieden, davon :	18	12	6
ausgeschlossen	7	5	2
sonst ausgeschieden	7	4	3
verstorben	4	3	1
Zwischentotal 1	221	107	114
- davon fehlende Datumsangaben	9 / 6		9 / 6
Zwischentotal 2	212 / 215	107	105 / 108
- ohne/zweifelhaftes Geburtsdatum	9	8	1
Personen in der Auswertung	203 / 206	99	104 / 107

Da die Namen der 14 vorzeitig ausgeschiedenen Personen uns nicht bekannt waren, konnte ihre Legalbewährung nicht verfolgt werden. (Bei den vier Verstorbenen wäre dies allenfalls möglich.) Da diese 18 Personen sowie die 15 weiteren Ausfälle indessen nur 14 Prozent der ursprünglichen Stichprobe ausmachen, und da zudem die Ausfälle überwiegend nicht mit der Sanktionsart in Zusammenhang stehen, sondern beide Gruppen (20 EM, 13 GA) betreffen und insoweit also wohl „neutral“ sind, dürften sich die Auswirkungen – auch im ungünstigsten Fall, d.h. wenn alle nur einer der beiden Gruppen angehören würden und zudem extrem günstige oder ungünstige Verläufe aufwiesen – in engen Grenzen bewegen. Im übrigen sind 13 weitere Fällen, bei denen die Sanktion mit einem Misserfolg geendet hat, in der Datenbank verblieben und werden im Folgenden normal mitberücksichtigt.

³ Bei den Tabellen 3b, 4b, 5b et 6b konnten nur 2 dieser 3 Fälle berücksichtigt werden.

⁴ Bei den Tabellen 3b, 4b, 5b et 6b verfügen wir über die Daten von 205 Personen (99 EM, 106 GA).

Im Folgenden werden Ergebnisse bzw. Unterschiede zwischen den beiden Gruppen als signifikant bezeichnet, soweit die Irrtumswahrscheinlichkeit kleiner als 10% beträgt. Dies ist etwas „grosszügiger“ als das sonst übliche Signifikanzniveau von 5%, rechtfertigt sich aber wegen der Gefahr, dass bei kleineren oder mittleren Stichproben (wie hier) allzu viele Unterschiede andernfalls ausser Acht bleiben, obwohl sie durchaus relevant sind.

3. Ergebnisse

3.1 *Erneute Verurteilungen*

Je nach dem massgeblichen Zeitpunkt (Stichtag) variiert die Anzahl (N) der Teilnehmenden, deren Verlauf anhand des Strafregisters verfolgt werden konnte:

- Lässt man die Beobachtungsperiode mit dem (Los-)Entscheid über die Art der Strafverbüssung beginnen, so beträgt die Anzahl Personen 171 (bei 4 Jahren), d.h. 84 in der EM- und 87 in der GA-Gruppe (siehe Tabelle 3a). Verkürzt man die Beobachtungsperiode auf drei Jahre, so erhöht sich die Anzahl der berücksichtigten Personen auf 205 (99 EM und 106 GA, Tabelle 3b).
- Nimmt man als Stichtag den Beginn der Strafverbüssung, so beträgt die Anzahl Personen (mit mindestens 4 Jahren Beobachtungszeit) 161 (81 EM, 80 GA). Bei einer Beobachtungszeit von drei Jahren erhöht sich die Anzahl Probanden auf 204.
- Berechnet man die Beobachtungszeit ab Ende des Strafvollzugs, so beträgt die Anzahl Personen noch 145 (4 Jahre), d.h. 78 in der EM- und 67 in der GA-Gruppe, bzw. 194 bei einer Beobachtungsperiode von drei Jahren. In beiden Fällen endet die Vorperiode mit dem Beginn der Strafverbüssung.

Die folgende Tabelle orientiert über die genaue Anzahl der Teilnehmenden, die bei einer Beobachtungsperiode von drei bzw. vier Jahren und je nach massgeblichem Zeitpunkt (Stichtag) berücksichtigt werden können.

Tabelle 2: Anzahl der berücksichtigten Teilnehmender (N), je nach Stichtag und Beobachtungsperiode

Stichtag:	Anzahl berücksichtigter Teilnehmender					
	Beobachtungsperiode 4 Jahre			Beobachtungsperiode 3 Jahre		
	Total	EM	GA	Total	EM	GA
Entscheid EM vs. GA	171	84	87	205	99	106
Vollzugsbeginn	161	81	80	204	99	105
Ende des Vollzugs	145	78	67	194	98	96

Wir betrachten im Folgenden sowohl die sog. Prävalenzraten (d.h. die Frage, ob überhaupt Eintragungen bzw. Rückfälle erfolgt sind), und die sog. Inzidenzraten, d.h. die Anzahl Verurteilungen, die im Strafregister eingetragen sind. Beide Raten betrachten wir sowohl für die 4 bzw. 3 Jahre vor wie auch die 4 bzw. 3 Jahre ab dem massgeblichen Zeitpunkt. Dies erlaubt auch, eine Rate der „Verbesserung“ zu berechnen, d.h. zu schauen, ob sich die beiden Gruppen unterschiedlich entwickelt haben. Die Verkürzung der Beobachtungsperiode von 4 auf 3 Jahre hat logischerweise zur Folge, dass die Inzidenz- wie auch die Prävalenzraten abnehmen, da die

betreffenden Personen weniger lange Zeit hatten, um neue Straftaten zu begehen. Hievon nicht betroffen ist indessen die Rate der „Verbesserung“, auf welche wir weiter unten zurückkommen werden. Für alle drei massgeblichen Stichtage ergeben sich folgende Ergebnisse betreffend neuer Eintragungen im Strafregister:

Tabelle 3a: Eintragungen von Verurteilungen im Strafregister (ja/nein) während vier Jahren vor bzw. nach der Entscheidung über die Form der Strafverbüssung (EM oder GA, Prävalenzraten über 4 Jahre).

	Einträge vorher	Einträge seither	« Verbesserung »
EM (n=84)	95.2% (80)	28.6% (24)	66.7% (56)
GA (n=87)	92% (80)	37.9% (33)	54% (47)
	X ² =0.766, df=1 NS	X ² =1.685, df=1 NS	X ² =2.852, df=1 P<.10

Tabelle 3b: Eintragungen von Verurteilungen im Strafregister (ja/nein) während drei Jahren vor bzw. nach der Entscheidung über die Form der Strafverbüssung (EM oder GA, Prävalenzraten über drei Jahre).

	Einträge vorher	Einträge seither	« Verbesserung »
EM (n=99)	91.9% (91)	20.2% (20)	71.7% (71)
GA (n=106)	92.5% (98)	31.1% (33)	61.3% (65)
	X ² =0.020, df=1 NS	X ² =3.190, df=1 P<.10	X ² =2.478, df=1 NS

Wie man erkennt, ist die Anzahl verurteilter Personen im Zeitraum nach dem Entscheid über die Strafe im Vergleich zur gleich langen Vorperiode deutlich zurückgegangen, und zwar nach drei wie auch nach vier Jahren. Bei beiden Gruppen resultiert demnach eine sehr deutliche Verbesserung, die zudem nach 4 Jahren marginal (auf dem 10%-Niveau) signifikant ist. Für die Folgeperiode weisen im übrigen die Angehörigen der EM-Gruppe tiefere Wiederverurteilungsraten auf, wobei der Unterschied nach drei Jahren auf dem 10%-Niveau signifikant ist. Dass einzelne Teilnehmende auch für die Zeit vor dem Stichtag keinen Strafregistereintrag aufweisen, mag erstaunen, erklärt sich aber daraus, dass eine gewisse Anzahl von Verurteilten eine Busse nicht bezahlt hatten, die in der Folge in Haft umgewandelt wurde. Diese Umwandlungsstrafen figurieren im Falle von Uebertretungen im Strafregister nur, wenn die Busse über 500 CHF betrug.



Tabelle 4a: Anzahl der im Strafregister während vier Jahren vor bzw. nach der Entscheidung über die Form der Strafverbüßung (EM oder GA) eingetragenen Verurteilungen (Inzidenzraten über 4 Jahre).

	vorher	seither	« Verbesserung »
EM (n=84)	1.64	0.39	1.25
GA (n=87)	1.69	0.55	1.14
p zwischen Gruppen*	NS	NS	NS

* Mann-Whitney Test

Median « vorher » = 2 Verurteilungen in beiden Gruppen
Median « nachher » = 0 Verurteilungen in beiden Gruppen

Tabelle 4b: Anzahl der im Strafregister während drei Jahren vor bzw. nach der Entscheidung über die Form der Strafverbüßung (EM oder GA) eingetragenen Verurteilungen (Inzidenzraten über 3 Jahre).

	vorher	nachher	« Verbesserung »
EM (n=99)	1.49	0.25	1.24
GA (n=106)	1.55	0.42	1.12
p zwischen Gruppen*	NS	.054	NS

* Mann-Whitney Test

Median « vorher » = 1 Verurteilung in beiden Gruppen
Median « nachher » = 0 Verurteilungen in beiden Gruppen

In beiden Gruppen und in vier wie nach drei Jahren geht die Anzahl Verurteilungen im Vergleich zur gleich langen Vorperiode deutlich zurück. Im übrigen ist der Unterschied bei der dreijährigen Beobachtungsperiode für die Periode „post“ auf dem 10%-Niveau signifikant, wobei die EM-Verbüsser tiefere Wiederverurteilungsraten aufweisen.

Tabelle 5a: Eintragungen von Verurteilungen im Strafregister (ja/nein) während vier Jahren vor bzw. nach Beginn der Strafverbüßung (EM oder GA, Prävalenzraten über 4 Jahre).

	vorher	nachher	« Verbesserung »
EM (n=81)	95.1% (77)	30.9% (25)	64.2% (52)
GA (n=80)	92.5% (74)	36.3% (29)	56.3% (45)
	X ² =0.453, df=1 NS	X ² =0.524, df=1 NS	X ² =1.062, df=1 NS

Tabelle 5b: Eintragungen von Verurteilungen im Strafregister (ja/nein) während drei Jahren vor bzw. nach Beginn der Strafverbüßung (EM oder GA, Prävalenzraten über 3 Jahre).

	vorher	nachher	« Verbesserung »
EM (n=99)	91.9% (91)	20.2% (20)	71.7% (71)
GA (n=105)	93.3% (98)	31.4% (33)	61.9% (65)
	X ² =0.150, df=1 NS	X ² =3.340, df=1 P<.10	X ² =2.208, df=1 NS

Die Ergebnisse entsprechen vollkommen denjenigen in den Tabellen 3a/3b. Dasselbe gilt auch für die Tabelle 6a/6b gegenüber den Tabellen 4a/4b.

Tabelle 6a: Anzahl der im Strafregister während vier Jahren vor bzw. nach Beginn der Strafverbüßung (EM oder GA) eingetragenen Verurteilungen (Inzidenzraten über 4 Jahre).

	vorher	nachher	« Verbesserung »
EM (n=81)	1.65	0.43	1.22
GA (n=80)	1.70	0.51	1.19
p zwischen Gruppen *	NS	NS	NS

* Mann-Whitney Test

Median « vorher » = 2 Verurteilungen in beiden Gruppen

Median « nachher » = 0 Verurteilungen in beiden Gruppen

Tabelle 6b: Anzahl der im Strafregister während drei Jahren vor bzw. nach Beginn der Strafverbüßung (EM oder GA) eingetragenen Verurteilungen (Inzidenzraten über 3 Jahre).

	Avant	Après	« Amélioration »
AD (n=99)	1.47	0.25	1.22
TIG (n=105)	1.53	0.42	1.11
p zwischen Gruppen *	NS	.055	NS

* Mann-Whitney Test

Median « vorher » = 1 Verurteilung in beiden Gruppen

Median « nachher » = 0 Verurteilungen in beiden Gruppen

Auch bei den folgenden Tabellen 7a/7b und 8a/8b wiederholt sich derselbe Befund. Es ist zwar in beiden Gruppen eine Verbesserung gegenüber der Vorperiode festzustellen, doch fallen die Unterschiede zwischen EM und GA – anders als bei den Tabellen 3b, 4b, 5b und 6b – nicht signifikant aus.



Tabelle 7a: Eintragungen von Verurteilungen im Strafregister (ja/nein) während vier Jahren vor Beginn bzw. nach Ende der Strafverbüßung (EM oder GA, Prävalenzraten über 4 Jahre).

	Vor Beginn der Strafverbüßung	Seit Ende der Strafverbüßung	« Verbesserung »
EM (n=78)	94.9% (74)	32.1% (25)	62.8% (49)
GA (n=67)	94% (63)	40.3% (27)	53.7% (36)
	X ² =0.049, df=1 NS	X ² =1.066, df=1 NS	X ² =1.227, df=1 NS

Tabelle 7b: Eintragungen von Verurteilungen im Strafregister (ja/nein) während drei Jahren vor Beginn bzw. nach Ende der Strafverbüßung (EM oder GA, Prävalenzraten über 3 Jahre).

	Vor Beginn der Strafverbüßung	Seit Ende der Strafverbüßung	« Verbesserung »
EM (n=98)	91.8% (90)	23.5% (23)	68.4% (67)
GA (n=96)	92.7% (89)	31.3% (30)	61.5% (59)
	X ² =0.052 df=1 NS	X ² =1.479, df=1 NS	X ² =1.017, df=1 NS

Tabelle 8a: Anzahl der im Strafregister während vier Jahren vor Beginn und nach Ende der Strafverbüßung (EM oder GA) eingetragenen Verurteilungen. (Inzidenzraten über 4 Jahre).

	Vor Beginn der Strafverbüßung	Seit Ende der Strafverbüßung	« Verbesserung »
EM (n=78)	1.65	0.45	1.21
GA (n=67)	1.73	0.61	1.12
p zwischen Gruppen *	NS	NS	NS

* Mann-Whitney Test

Median « vorher » = 2 Verurteilungen in beiden Gruppen
Median « nachher » = 0 Verurteilungen in beiden Gruppen

Tabelle 8b: Anzahl der im Strafregister während drei Jahren vor Beginn und nach Ende der Strafverbüßung (EM oder GA) eingetragenen Verurteilungen. Inzidenzraten über 3 Jahre.

	Vor Beginn der Strafverbüßung	Seit Ende der Strafverbüßung	« Verbesserung »
EM (n=98)	1.47	0.30	1.17
GA (n=96)	1.51	0.42	1.09
p zwischen Gruppen *	NS	NS	NS

* Mann-Whitney Test

Median « vorher » = 1 Verurteilung in beiden Gruppen

Median « nachher » = 0 Verurteilungen in beiden Gruppen

Personen, die die Strafe nicht zu Ende verbüßt haben – oder jedenfalls nicht erfolgreich – stellen zweifellos eine Negativauslese dar. Tatsächlich haben sich die 13 „drop outs“ – gerade auch im Lichte der Steuerdaten (Tabelle 15) – etwas ungünstiger entwickelt als die übrigen Teilnehmenden.

Insgesamt zeigt sich damit, dass

- die Wahl des Stichtags für den Beginn der Beobachtungsperiode auf die Ergebnisse keinen Einfluss hat,
- die Dauer der Beobachtungsperiode (3 oder 4 Jahre) die Ergebnisse nicht beeinflusst, auch wenn die Wiederverurteilungsraten nach vier logischerweise höher liegen als nach drei Jahren,
- in beiden Gruppen die Anzahl Eintragungen im Strafregister nach der Strafverbüßung deutlich zurückgehen, insofern also bei beiden eine Verbesserung eintritt,
- diese Verbesserung nach drei Jahren generell stärker ins Gewicht fällt als nach vier Jahren,
- die meisten Personen nachher nicht mehr verurteilt werden (dies erklärt auch, weshalb die Medianwerte bei beiden Gruppen nach Strafverbüßung 0 betragen),
- die Unterschiede zwischen den beiden Gruppen (EM vs. GAS) bei den Tabellen 3a, 3b, 4b, 5b und 6b marginal (auf dem 10%-Niveau) signifikant ausfallen, und zwar – auch bei den übrigen Tabellen – konsistent im Sinne einer etwas günstigeren Entwicklung nach EM.

3.2 Polizeilich bekannt gewordene Straftaten

Verurteilungen haben – aus statistischer Sicht – den Nachteil, dass sie relativ selten erfolgen und meistens mehrere polizeilich bekannt gewordene Straftaten „abdecken“. Eintragungen in den Polizeiregistern erfolgen demgegenüber relativ häufiger, so dass hier an sich eher Aussicht besteht, einen Unterschied zwischen den beiden Sanktionsarten festzustellen. Im Folgenden zeigen wir – für jeweils drei Beobachtungsperioden, wie oben erläutern (siehe 3.1), und dies für jeweils drei bzw. vier Jahre – den Verlauf vor und nach Vollzug der Strafe laut den Eintragungen im Register der Waadtländer Kantonspolizei.

Da die Abfrage der 203 Namen mit vollständigen Angaben (siehe oben 2) zwischen Januar und Mai 2006 erfolgte, verringert sich die Anzahl Personen mit einer Beobachtungszeit von wenigstens drei bzw. vier Jahren zusätzlich. Dies erklärt, weshalb die Stichprobe im Folgenden geringer ist als bei den Auswertungen zum Strafregister.

Tabelle 9a: Eintragungen von Straftaten, deren die betreffende Person verdächtig ist, im Polizeiregister (ja/nein) während vier Jahren vor bzw. nach der Entscheidung über die Form der Strafverbüßung (EM oder GA, Prävalenzraten über 4 Jahre).

	Einträge vorher	Einträge seither	« Verbesserung »
EM (n=74)	35.1% (26)	23% (17)	12.2% (9)
GA (n=73)	35.6% (26)	21.9% (16)	13.7% (10)
	X ² =0.004, df=1 NS	X ² =0.024, df=1 NS	X ² =0.077, df=1 NS

Tabelle 9b: Eintragungen von Straftaten, deren die betreffende Person verdächtig ist, im Polizeiregister (ja/nein) während drei Jahren vor bzw. nach der Entscheidung über die Form der Strafverbüßung (EM oder GA, Prävalenzraten über 3 Jahre).

	Einträge vorher	Einträge seither	« Verbesserung »
EM (n=97)	27.8% (27)	14.4% (14)	13.4% (13)
GA (n=101)	34.7% (35)	20.8% (21)	13.9% (14)
	X ² =1.070, df=1 NS	X ² =1.375, df=1 NS	X ² =0.01, df=1 NS

Die Ergebnisse gleichen denjenigen bei den Verurteilungen. In beiden Gruppen sind nach Strafverbüßung deutlich weniger Personen als tatverdächtig polizeilich registriert. Signifikante Unterschiede zwischen den Gruppen sind keine festzustellen, hingegen sind hier die Verläufe bei den GA-Leistenden (sehr) geringfügig günstiger. Bei der GA ist immerhin bemerkenswert, dass die Raten nach drei und vier Jahren nahezu gleich ausfallen, obwohl sie eigentlich mit der Zeit ansteigen sollten. Auch bleibt die „Verbesserung“ in beiden Gruppen nach vier gegenüber drei Jahren praktisch unverändert.

Tabelle 10a: Anzahl der im Polizeiregister während vier Jahren vor bzw. nach der Entscheidung über die Form der Strafverbüßung (EM oder GA) eingetragenen Straftaten (Inzidenzraten über 4 Jahre).

	vorher	seither	« Verbesserung »
EM (n=74)	1.26	1.03	0.23
GA (n=73)	2.44	1.97	0.47
p zwischen Gruppen*	NS	NS	NS

* Mann-Whitney Test

Tabelle 10b: Anzahl der im Polizeiregister während drei Jahren vor bzw. nach der Entscheidung über die Form der Strafverbüßung (EM oder GA) eingetragenen Straftaten (Inzidenzraten über 3 Jahre).

	vorher	nachher	« Verbesserung »
EM (n=97)	1.07	0.72	0.35
GA (n=101)	1.92	1.58	0.34
p zwischen Gruppen*	NS	NS	NS

* Mann-Whitney Test

Bei den Inzidenzraten fällt die « Verbesserung » weniger deutlich aus als bei den Prävalenzraten (Tabelle 9a/9b). Dies liegt daran, dass einzelne Personen nach Strafverbüßung sehr häufig polizeilich auffällig geworden sind (Extremfall: 32 Eintragungen für dieselbe Person). Dadurch erhöhen sich die Durchschnittswerte massiv, was bei den Verurteilungen weniger der Fall ist (hier betrug der Maximalwert 5 neue Eintragungen im Strafregister). Dies bedeutet, dass bei den polizeilichen Eintragungen die Inzidenzraten weniger aussagekräftig sind.

Tabelle 11a: Eintragungen von Straftaten, deren die betreffende Person verdächtig ist, im Polizeiregister (ja/nein) während vier Jahren vor bzw. nach Beginn der Strafverbüßung (EM oder GA, Prävalenzraten über 4 Jahre).

	vorher	nachher	« Verbesserung »
EM (n=67)	34.3% (23)	22.4% (15)	11.9% (8)
GA (n=62)	38.7% (24)	19.4% (12)	19.4% (12)
	X ² =0.267, df=1 NS	X ² =0.179, df=1 NS	X ² =1.352, df=1 NS

Tabelle 11b: Eintragungen von Straftaten, deren die betreffende Person verdächtig ist, im Polizeiregister (ja/nein) während drei Jahren vor bzw. nach Beginn der Strafverbüßung (EM oder GA, Prävalenzraten über 3 Jahre).

	vorher	nachher	« Verbesserung »
EM (n=96)	27.1% (26)	15.6% (15)	11.5% (11)
GA (n=95)	33.7% (32)	22.1% (21)	11.6% (11)
	X ² =0.984, df=1 NS	X ² =1.311, df=1 NS	X ² =0, df=1 NS

Tabelle 12a: Anzahl der im Polizeiregister während vier Jahren vor bzw. nach Beginn der Strafverbüßung (EM oder GA) eingetragenen Straftaten (Inzidenzraten über 4 Jahre).

	vorher	nachher	« Verbesserung »
EM (n=67)	1.28	0.99	0.29
GA (n=62)	2.63	1.35	1.28
p zwischen Gruppen*	NS	NS	NS

* Mann-Whitney Test

Tabelle 12b: Anzahl der im Polizeiregister während drei Jahren vor bzw. nach Beginn der Strafverbüßung (EM oder GA) eingetragenen Straftaten (Inzidenzraten über 3 Jahre).

	vorher	nachher	« Verbesserung »
EM (n=96)	1.04	0.78	0.26
GA (n=95)	1.96	1.63	0.33
p zwischen Gruppen*	NS	NS	NS

* Mann-Whitney Test

Tabelle 13a: Eintragungen von Straftaten, deren die betreffende Person verdächtig ist, im Polizeiregister (ja/nein) während vier Jahren vor Beginn bzw. nach Ende der Strafverbüßung (EM oder GA, Prävalenzraten über 4 Jahre).

	Vor Beginn der Strafverbüßung	Vor Beginn der Strafverbüßung	« Verbesserung »
EM (n=60)	33.3% (20)	18.3% (11)	15% (9)
GA (n=45)	35.6% (16)	13.3% (6)	22.2% (10)
	X ² =0.056, df=1 NS	X ² =0.474, df=1 NS	X ² =0.906, df=1 NS

Tabelle 13b: Eintragungen von Straftaten, deren die betreffende Person verdächtig ist, im Polizeiregister (ja/nein) während drei Jahren vor Beginn bzw. nach Ende der Strafverbüßung (EM oder GA, Prävalenzraten über 3 Jahre).

	Vor Beginn der Strafverbüßung	Vor Beginn der Strafverbüßung	« Verbesserung »
EM (n=93)	26.9% (25)	16.1% (15)	10.8% (10)
GA (n=77)	29.9% (23)	13% (10)	16.9% (13)
	X ² =0.186, df=1 NS	X ² =0.332, df=1 NS	X ² =1.353, df=1 NS

Tabelle 14a: Anzahl der im Polizeiregister während vier Jahren vor Beginn bzw. nach Ende der Strafverbüssung (EM oder GA) eingetragenen Straftaten (Inzidenzraten über 4 Jahre).

	Vor Beginn der Strafverbüssung	Seit Ende der Strafverbüssung	« Verbesserung »
EM (n=60)	1.30	0.88	0.42
GA (n=45)	2.56	0.87	1.69
p zwischen Gruppen*	NS	NS	NS

* Mann-Whitney Test

Tabelle 14b: Anzahl der im Polizeiregister während drei Jahren vor Beginn bzw. nach Ende der Strafverbüssung (EM oder GA) eingetragenen Straftaten (Inzidenzraten über 3 Jahre).

	Vor Beginn der Strafverbüssung	Seit Ende der Strafverbüssung	« Verbesserung »
EM (n=93)	1.06	0.83	0.23
GA (n=77)	1.38	0.88	0.50
p zwischen Gruppen*	NS	NS	NS

* Mann-Whitney Test

Insgesamt zeigen die Ergebnisse betreffend Eintragungen im Polizeiregister, dass

- die Art der Berechnung der Beobachtungsperiode (d.h. die Festlegung des Beginns derselben) auf die Ergebnisse keinen Einfluss hat,
- die Dauer der Beobachtungsperiode (3 oder 4 Jahre) die Ergebnisse nicht beeinflusst,
- in beiden Gruppen nach der Strafverbüssung deutlich weniger Personen als tatverdächtig im Polizeiregister eingetragen sind, insofern also bei beiden eine Verbesserung eintritt,
- in beiden Gruppen die Anzahl Eintragungen zurückgeht,
- die beiden Gruppen sich hinsichtlich ihrer « Verbesserung » nach vier Jahren mehr unterscheiden als nach drei Jahren,
- die Unterschiede zwischen den beiden Gruppen (EM vs. GAS) nirgends signifikant ausfallen,
- hingegen – im Unterschied zum Strafregister - konsistent eine geringfügig günstigere Entwicklung nach GA festzustellen ist, und dies noch mehr nach vier statt nur nach drei Jahren.

Dieses Ergebnis bedarf indessen einer gewissen Relativierung. So sind im Polizeiregister, auf das wir Zugriff erhalten haben, Vorgänge gemäss SVG in aller Regel nicht erfasst. Da Verkehrsdelikte einschliesslich Fahrens im angetrunkenen Zustand laut den Eintragungen im Strafregister in beiden Gruppen deutlich dominieren (vor der Entscheidung über die Art der Strafverbüssung entfielen hierauf in beiden Gruppen je 80% der Verurteilungen, und rund 60% während der drei- bzw. vierjährigen Beobachtungsperiode nachher), gibt das Polizeiregister über einen erheblichen Teil der Straftaten in dieser Population keinen Aufschluss. Schliesslich haben Personen, die aus dem Kanton Waadt weggezogen sind, weniger Aussicht, im Polizeiregister dieses Kantons zu figurieren.

Alle diese Lücken betreffen zwar Angehörige beider Gruppen etwa im gleichen Ausmass und beeinflussen somit den Vergleich beider Sanktionsarten kaum. Dennoch halten wir die Eintragungen im Strafregister (vorne 3.1) für aussagekräftiger, um die Legalbewährung in beiden Gruppen zu beurteilen.

3.3 Soziale Integration anhand der Steuerdaten

Da die Erhebung beim kantonalen Steueramt im Frühjahr und Frühsommer 2006 stattfand, wurden vorliegend die Steuerdaten des Jahres 2004 erhoben, da insoweit mit abgeschlossenen Veranlagungen gerechnet werden konnte. Steuerveranlagungen wurden von insgesamt 183 Personen gefunden. Tabelle 15 enthält die Einzelheiten.

Tabelle 15: Uebersicht über die Steuerdaten der beim Steueramt gefundenen Personen (183)

	EM	GA	„drop outs“
Steuererklärung 2004	80% 64	73.3% 66	61.5% 8
Amtliche Einschätzung	18.8% 15	22.2% 20	23.1% 3
Keine Angaben für 2004	1.3% 1	4.4% 4	15.4% 2

NS

Im Folgenden werden für die Analysen nur die 130 Personen mit Steuerklärungen berücksichtigt. Es zeigte sich nämlich, dass die Angaben bei amtlich eingeschätzten Personen ausgesprochen lückenhaft sind – verständlicherweise, hat doch hier das Steueramt ohne Mitwirkung der betroffenen Person entscheiden müssen. Die „drop outs“ wurden nicht berücksichtigt, wie bereits oben erläutert wurde. Mit 64 und 66 Angehörigen sind die beiden Gruppen unter den Berücksichtigten praktisch gleich vertreten, so dass sich die Ausfälle kaum auf deren Vergleich auswirken dürften.

3.3.1 Zivilstand

Laut den Steuerdaten sind Personen, die ihre Strafe in Form von EM verbüsst haben, heute häufiger verheiratet, seltener ledig und seltener geschieden als diejenigen, die GA geleistet haben. Es handelt sich hier um eines der wenigen Ergebnisse der gesamten Studie, das wenigstens auf dem 10%-Niveau signifikant ist ($p < .10$).

Tabelle 16: Zivilstand (Angaben für Ende 2004) in beiden Gruppen (N=130, davon 1 Person ohne Angaben)

	EM	GA	Total
ledig/verwitwet	29.7% 19	41.5% 27	35.7% 46
verheiratet	45.3% 29	26.2% 17	35.7% 46
geschieden/getrennt	25% 16	32.3% 21	28.7% 37

P=.075

Da die beiden Gruppen seinerzeit per Los gebildet wurden, wären derart grosse Unterschiede eigentlich wenig wahrscheinlich. Tatsächlich zeigen die Daten in Tabelle 17, dass im Zeitpunkt der Strafverbüßung die beiden Gruppen diesbezüglich sehr viel ähnlicher waren als Ende 2004. Allerdings ist zufolge verschiedener Ausfälle damit zu rechnen, dass die in den Tabellen 16 und 17 erfassten Personen sich nur zum Teil überlappen.

Tabelle 17: Zivilstand (im Zeitpunkt der Strafverbüßung) in beiden Gruppen (N=148)

	EM	GA	Total
ledig/verwitwet	43% 34	36.2% 25	39.9% 59
verheiratet	34.2% 27	39.1% 27	36.5% 54
geschieden/getrennt	22.8% 18	24.6% 17	23.6% 35

NS



Aufgrund der Angaben über die 111 Personen mit entsprechenden Angaben erscheinen zwei Erklärungen möglich:

- Tatsächlich scheint sich der Zivilstand bei den Verurteilten mit EM etwas häufiger (in 13% vs. 7% der Fälle) positiv und etwas seltener (in 7 gegenüber 9 %) negativ verändert zu haben als bei den GA-Leistenden. Mit „positiv“ ist gemeint, dass ledige/verwitwete oder geschiedene/getrennte Personen sich verheiratet haben, mit „negativ“, dass verheiratete (oder damals ledige) Personen heute als „geschieden/getrennt“ figurieren.
- Allerdings ist auch ein gewisser Interaktionseffekt zwischen Strafart, Zivilstand und Einreichung einer Steuererklärung möglich. Eine Auswertung des Zivilstandes allein für Personen, die eine Steuererklärung eingereicht haben, deutet darauf hin, dass verheiratete Personen unter den ehemals GA-Leistenden seltener eine Steuererklärung eingereicht haben könnten. Allerdings erscheint ein solcher Effekt nicht plausibel.

3.3.2 Kinder

Sozialabzüge für Kinder machen 20 % der Angehörigen der GA-Gruppe und 30% der EM-Gruppe geltend. Letztere leben damit öfter mit Kindern zusammen. Umgekehrt bezahlen 17% in der GA-Gruppe (gegenüber 9% in der EM-Gruppe) Alimente für Kinder, was dem höheren Anteil geschiedener Personen in dieser Gruppe entspricht. Alle diese Unterschiede sind nicht signifikant, deuten aber auf eine etwas günstigere soziale Integration der EM-Leistenden hin. Insgesamt sind minderjährige Kinder in beiden Gruppen etwa gleich häufig (37% GA, 39% EM).

3.3.3 Berufliche Situation

In dieser Hinsicht – namentlich hinsichtlich Arbeitslosigkeit – sind keine Unterschiede zwischen den beiden Gruppen festzustellen. In über 90% der Fälle ist auch keine Veränderung zwischen dem Zeitpunkt der Strafverbüsung und Ende 2004 eingetreten.

3.3.4 Einkommensverhältnisse

Hinsichtlich des Einkommens waren für das Bemessungsjahr 2004 keine Unterschiede zwischen beiden Gruppen festzustellen. Nur sehr wenige Personen haben Renteneinkünfte (AHV, IV, SUVA oder Renten der zweiten bzw. dritten Säule) deklariert. Hingegen haben Personen in der GA-Gruppe 2004 etwas häufiger Arbeitslosengeld bezogen, wobei es sich um wenige Fälle handelt (Tabelle 18). Da aber per Ende 2004 in beiden Gruppen gleich wenige Personen ohne Erwerbseinkommen dastanden, kann man daraus allenfalls folgern, dass Angehörige der GA-Gruppe im Laufe des Jahres 2004 zeitweise arbeitslos waren, anschliessend aber wieder Arbeit gefunden haben.

Tabelle 18: Bezüger von Leistungen der Arbeitslosenversicherung (N=130)

	EM	GA	Total
kein Bezug von Arbeitslosengeld	89.1% 57	81.8% 54	85.4% 111
Arbeitslosengeld bezogen	10.9% 7	18.2% 12	14.6% 19

NS

3.3.5 Privatschulden

Obwohl der Unterschied nicht signifikant ist, deklarieren Angehörige der EM-Gruppe etwas häufiger private Schulden. Letztlich kann dies allerdings auch damit zusammenhängen, dass Angehörige der EM-Gruppe etwas häufiger Kredit erhalten.

Tabelle 19: Privatschulden laut Steuererklärung (N=130)

	EM	GA	Total
keine Schulden	54.7% 35	62.1% 41	58.5% 76
Schulden deklariert	45.3% 29	37.9% 25	41.5% 54

NS

Um die finanziellen Verhältnisse der Angehörigen der beiden Gruppen zu beurteilen, haben wir im Folgenden (Tabellen 20 und 21) den Schuldendienst (Zinszahlungen) zum deklarierten Einkommen des Steuerpflichtigen (sowie – bei Verheirateten – zum Haushalteinkommen) in Beziehung gesetzt. Dabei zeigt sich, dass bei rund einem Drittel der Betroffenen mit Privatschulden der Schuldendienst das Einkommen erheblich schmälert. Extremwerte kommen dabei in den Tabellen nicht zum Ausdruck. Sie betragen (alle in der EM-Gruppe) 126%, 150% und gar 1500% (!) des Haushalteinkommens.

Tabelle 20: Anteil des Einkommens des Steuerpflichtigen bzw. des Haushaltes, der für Schuldzinsen aufgewendet werden muss (N=54 Angehörige beider Gruppen mit Privatschulden)

Zinsen in % des...	..Einkommens des Betroffenen (n)	...Haushalt-Einkommens (n)
weniger als 5	33	35
5 bis 10	3	2
10 bis 15	4	7
15 bis 25	4	4
25 bis 50	5	2
50 bis 100	2	1
mehr als 100	3	3
Total (N)	54	54

Wie sich aus der folgenden Tabelle 21 ergibt, präsentieren sich die Verhältnisse in beiden Gruppen ähnlich.

Tabelle 21: Angehörige in beiden Gruppen mit Schuldzinsen, die 10% des Einkommens des Steuerpflichtigen übersteigen (N=54 Personen mit Privatschulden)

	EM	GA	Total
Schuldzinsen machen <10% des Einkommens aus	69% 20	64% 16	66.7% 36
Schuldzinsen machen >10% des Einkommens aus	31% 9	36% 9	33.3% 18

NS

Die Verhältnisse liegen sehr ähnlich, wenn man statt auf das Einkommen des Steuerpflichtigen selber auf dasjenige des Haushaltes abstellt.

3.3.6 Finanzielle Leistungen von Ehefrauen

Von den verheirateten Angehörigen beider Gruppen erreichen viele nur ein bescheidenes Haushalteinkommen, obwohl sie von Ehepartnerinnen in erheblichem Ausmass finanziell unterstützt werden. Gut die Hälfte dieser Paare hat Kinder. In der folgenden Tabelle 22 zeigt sich, dass sich verheiratete Angehörige der GA-Gruppe signifikant häufiger in dieser Lage befinden. Dabei gehen wir – willkürlich – davon aus, dass ein Haushalteinkommen von weniger als 4000

CHF als tief bezeichnet werden muss. Gleichzeitig wird ein Einkommen der Ehefrau von wenigstens 1000 CHF pro Monat als substantiell eingestuft.

Tabelle 22: Verheiratete Angehörige beider Gruppen, die trotz eines Einkommens der Ehefrau von mindestens 1'000 CHF pro Monat mit einem Haushalteinkommen von weniger als 4'000 CHF pro Monat auskommen müssen, sowie Personen mit höheren Einkommen (N=46)

	EM	GA	Total
Haushalteinkommen von > 4'000 CHF	62.1% 18	35.3% 6	52.2% 24
Haushalteinkommen von < 4'000 CHF	37.9% 11	64.7% 11	47.8% 22

P=.079

Nun kann man die Grenze von 4'000 CHF pro Monat als willkürlich bezeichnen. Wir haben daher die Grenze auch bei 3'000 CHF gezogen, doch mit nicht wesentlich anderem Ergebnis.

4. Gesamthafte Beurteilung

Es gibt weltweit zahlreiche Auswertungen von Versuchen mit EM, wobei die damit verglichenen Sanktionen variierten. Wie eine Meta-Analyse⁵ zeigte, ist der Forschungsstand indessen unbefriedigend, weil kaum je kontrollierte Experimente (wie hier) durchgeführt wurden, bei welchen die Vergleiche wirklich schlüssig wären. Wenn nämlich die Verantwortlichen (Richter, Strafvollzugsbehörden u.a.) systematisch die günstigeren Risiken (mit geringerem Rückfall-Risiko) der neu zu erprobenden Alternativstrafe und die ungünstigeren den herkömmlichen Vollzugsformen zuweisen, so führt dies vorhersehbar zu einem verfälschten Vergleich, bei dem die neue Vollzugsform nur gewinnen kann. Insofern ist das Experiment im Kanton Waadt, über das hier berichtet wird, auch international von erheblicher Bedeutung.

Insgesamt deuten die Ergebnisse für die Beobachtungsperiode von drei wie auch von vier Jahren auf wenig signifikante Unterschiede zwischen EM und GA. Allerdings waren bei der Rückfälligkeit laut den Strafregisterdaten systematisch gewisse Unterschiede zugunsten von EM festzustellen. Bei den Wiederverurteilungen erreichten diese sogar Signifikanz auf dem 10%-Niveau (Tabelle 3a). Betrachtet man aber nur die weiteren Verläufe innert drei Jahren (wodurch sich die Anzahl berücksichtigter Personen erhöht), so zeigen sich anhand der Strafregisterdaten signifikante Unterschiede zugunsten von EM (Tabellen 3b, 4, 5, und 6b).

⁵ Renzema M., Mayo-Wilson E. (2005). Can electronic monitoring reduce crime for moderate to high-risk offenders? *Journal of Experimental Criminology* 1(2), 215-237.



Bei den Polizeidaten war dies tendenziell umgekehrt, doch geben diese über die – in beiden Gruppen – sehr zahlreichen Verkehrsdelikte keinen Aufschluss. Bei der sozialen Integration zeigen sich, soweit man auf die Steuerakten abstellen kann, wiederum kaum signifikante Unterschiede. Allerdings scheint sich der Zivilstand in der EM-Gruppe positiver entwickelt zu haben als in der GA-Gruppe (signifikanter Unterschied per Ende 2004, auf dem 10%-Niveau). Auch sind die finanziellen Verhältnisse in der EM-Gruppe tendenziell etwas günstiger, wobei namentlich der Unterschied bei den sehr tiefen Einkommen signifikant ist (auf dem 10%-Niveau).

Vorsichtig kann man somit sagen, dass sich die beiden Sanktionsformen kaum unterschiedlich auf das weitere Leben und die Legalbewährung der Betroffenen auswirken, dass aber EM bei den meisten untersuchten Kriterien geringfügig günstiger abschneidet, in zwei Fällen (Zivilstand und „Armut“) sogar signifikant.

Es ist nicht einfach, diese Tendenzen zu erklären. Angesichts der relativ geringen Unterschiede kann man zumindest nicht ausschliessen, dass die günstigere Entwicklung der EM-Gruppe teilweise auf einem Placebo- oder „Hawthorn“-Effekt beruht. Ein solcher Effekt bedeutet, dass bei Versuchen die Teilnehmenden sich oft günstiger als erwartet entwickeln, weil die blosser Teilnahme am Versuch motivierend wirkt. Eine solche Möglichkeit kann hier umso weniger ausgeschlossen werden, als die meisten der Versuchsteilnehmenden sich primär für EM interessierten, auch wenn objektiv für sie auch GA in Frage kam. Diejenigen, die durch das Los EM zugewiesen wurden, haben daher das „grosse Los“ gezogen. Dies mag für die Angehörigen dieser Gruppe ein deutlicher Ansporn gewesen sein. Einzelne Ergebnisse des früheren Zwischenberichts⁶, in welchem wir über die Einstellungen der Angehörigen beider Gruppen (zur Sanktion und zu den Institutionen der Strafjustiz) berichtet haben, sprechen ebenfalls für eine solche Möglichkeit. Angehörige der EM-Gruppe haben in der Tat vorteilhaftere Erinnerungen an die Strafverbüssung, was vielleicht auch mit dem häufigeren und positiveren Kontakt mit den damit betrauten Sozialarbeiter(innen) zu erklären ist⁷, und sie würden auch eher als Angehörige der GA-Gruppe in einem künftigen Fall erneut für EM optieren.

Auch wenn vorliegend ein Placebo- oder „Hawthorn“-Effekt mitgespielt haben sollte, bliebe wohl aber als Ergebnis, dass sich EM zumindest nicht ungünstiger auf die Legal- und Lebensbewährung der Betroffenen auswirkt als GA. Für die Strafvollzugsbehörden und die Politik bedeutet dies, dass man zwischen diesen beiden Sanktionsformen „frei“ wählen kann, ohne auf mögliche Auswirkungen auf das weitere Leben der Betroffenen Rücksicht nehmen zu müssen. Kostenargumente, aber auch praktische Möglichkeiten und Grenzen bei beiden Vollzugsformen dürfen daher volle Aufmerksamkeit beanspruchen.

*

*

*

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Schlussbericht bei Ihren bevorstehenden Entscheidungen gedient zu haben, und halten uns für zusätzliche Fragen gerne zu Ihrer Verfügung.

Izumi Kissling, lic.oec. (HEC), dipl. Kriminologin

Prof. Dr. Martin Killias

⁶ P. Villettaz, M. Killias, *Les arrêts domiciliaires sous surveillance électronique: une sanction „expérimentale“*, UNIL: ICDP 2005.

⁷ Dieser Eindruck hat sich bei etlichen telefonischen und sonstigen Kontakten mit den beiden Gruppen ergeben.